

Alterssicherung, Umlagesystem und Kinder

von

Paola Spill, Wilfried Fuhrmann¹

Zur Zitation: P. Spill, W. Fuhrmann; Alterssicherung, Umlagesystem und Kinder; in:
www.Finanzwissenschaft.de; Nr. 2, Stand: 1.2.2000.
(Der Beitrag ist auch als Diskussionsbeitrag erhältlich; ISSN 1433-920X)

Vorbemerkung

Politische Opportunitäten werden einer Institution, wie beispielsweise der Forschung und Lehre, der Gesetzlichen Rentenversicherung oder dem Wettbewerb stets dann übergeordnet, wenn Politiker über Förderungen, Beiträge, Anrechnungszeiten und –beiträge, Zusatzleistungen usw. entscheiden – zumindest, wenn sie strukturelle Entscheidungen treffen. Dabei beanspruchen Politiker eine umfassende Kompetenz von Defizitdiagnosen und –therapien, sie definieren oder verwenden implizit ihre Vorstellungen des Verfassungsrahmens und agieren dann mehrheitsdemokratisch gemäß ihres Gesellschaftskonzeptes beispielsweise bei einer politisch geregelten sozialen Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse oder bei der Wertung von einzelnen Aktivitäten, Verhaltensweisen, Lebensumständen und Argumenten. In einem derartigen sozialen Konzept werden, anders als in einem entgegengesetzten individualistischen, freiheitlichen Konzept, eine Gefährdung oder ein Ausschluß der Verwirklichung (oder eine Beseitigung) eines individuellen Freiheitsrechtes nicht nur in Kauf genommen, sondern teilweise geradezu als Ziel der Sozialorientierung bzw. eines derart definierten Prinzipes der sozialen Gerechtigkeit angesehen.²

Je nach Situation wird dabei entweder auf den Primat der Politik oder auf eine verfassungsrechtliche Regelung bzw. ein im Grundgesetz verankertes Prinzip (in der Interpretation der Mehrheitspolitiker) verwiesen. Dadurch werden häufig und quasi uno actu konzeptionsreine (in der Regel systemkonforme und ökonomisch effiziente) Vorschläge, Lösungen oder Ideen entweder als nicht sinnvoll oder als nicht umsetzbar, weil realitätsfern, oder einfach als nicht mehrheitsfähig aus der öffentlichen Diskussion „verbannt“.

¹ Der Dank für zahlreiche hilfreiche Anregungen gilt den Herrn Dipl.-Vw. C. de la Rubia, M. Lombino, R. Giucci und PD Dr. H.-P. Weikard. Natürlich verbleiben alle Fehler usw. allein zu unseren Lasten.

² So wird z. T. in der politischen Diskussion argumentiert, daß ein Unternehmer aus seinem Privatvermögen bei einem einzufordernden sozialen Verhalten sich nicht das teurere, sondern ein billigeres Auto kaufen soll, um mit dem Differenzbetrag einen unproduktiven Arbeitsplatz zu sichern und zu finanzieren. Lebenskonzepte, wie das einer Selbstverwirklichung werden ebenso diskreditiert wie das Eintreten für Marktlösungen oder ökonomische Rationalität.

Dieses wird in der intensivierten öffentlichen Diskussion um die Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rahmen des gesetzlichen Renten-Umlageverfahrens ebenso erfolgen. Es war schon der Fall bei der Einführung der Pflegeversicherung bzw. der Einführung des beschlossenen Umlageverfahrens trotz der bekannten demographischen Entwicklung. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung verfuhr die Politiker so bei der gewählten Form der Eingliederung der Rentner aus fünf neuen Ländern, bei der Anrechnung von einem Jahr bzw. später erweitert auf drei Jahre der Kindererziehungszeiten über die Zuerkennung eines fiktiv geleisteten Beitrags von 75 v. H. des Durchschnittsbeitrages oder auch bei der „Streichung“ der Anrechnung von Studien- und Ausbildungszeiten oder den Berufsanfängerjahren oder im Rahmen der zahlreichen Zu- und Abschläge bei den unterschiedlichsten Renten und Renteneintrittsaltern.

Betrachtet wird zuerst in einer positiven Analyse (1.) das Umlageverfahren mit den denkbaren Differenzierungen der Beiträge als auch der Rentenansprüche gemäß der Kindererziehung sowie der Anzahl an Kindern und damit die vielen Möglichkeiten der politischen Manipulation. Es folgen dann mehr normative Überlegungen zu Fragen (2.) der Gerechtigkeit, (3.) der Bewertung von Hausarbeit und (4.) eines Einkommensanspruches von Kindern. Letzteres geht über eine reine Analyse des Umlageverfahrens hinaus. Es zeigt sich dabei insgesamt, daß zwei Aspekte bzw. Annahmen entscheidend für die Analyse sind. a) Sind Kinder eine Art „öffentliches Gut“ bzw. haben einen öffentlichen Gutaspekt, so daß prima facie eine Berücksichtigung von Kindern im Umlageverfahren berechtigt erscheint, oder nicht? Hier wird vom Letzteren ausgegangen, insbesondere weil jedes Kind mit Eintreten in das Erwerbsleben frei entscheiden kann, ob es diesem Umlageverfahren beiträgt oder nicht (via Migration, Selbständigkeit oder Ausstieg bzw. Sozialhilfe), und da selbst bei einer gewichteten Wahrscheinlichkeit des Zwangs-Eintrittes sich höchstens ein Aspekt eines begrenzten Klubgutes ergibt. b) Gehören die (Zeugung und) Erziehung sowie Ausbildung eines Kindes zu den (traditionellen) intrinsischen Zielen und Präferenzen der Erwachsenen bzw. Eltern (in Deutschland) oder sind sie abhängig von dem institutionellen Renten- bzw. Umlagerahmen? Letzteres würde bedeuten, daß ein institutionelles System, welches ein Free-Rider-Verhalten ermöglicht, zu einem suboptimalen Niveau (der Humankapitalbildung) führt, so daß die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (sowie –erfolgen) in dem institutionellen System zu einem positiven Allokationseffekt führt. Dieses würde ebenso bedeuten, daß die unterstellte Rationalität das Kind als Investition betrachtet, welches später quasi externe Effekte (Rentenbeiträge) schafft, die nur zu einem geringen Teil dem Erzeuger dieses Kindes über die Rente zufließen, so daß er kein Interesse an einer guten Ausbildung hat. Hier wird weder von dieser Form der Rationalität noch dem Free-Rider-Verhalten ausgegangen, sondern für die hiesige Gesellschaft (noch) von einer intrinsischen Motivation zur Erziehung und Ausbildung ausgegangen, die allerdings durch politische Entscheidungen bzw. neue institutionelle Regeln immer häufiger zurückgedrängt bzw. zerstört wird. Anders ausgedrückt: Es werden der (empirische) Erklärungsgehalt derartiger Free-Rider und Humankapitalbildungshypothesen bestritten und damit derartige Empfehlungen zum Umlageverfahren als freie normative (oder politische) Aussagen betrachtet.

1. Zum Umlageverfahren

Im Umlageverfahren gilt folgende Budgetrestriktion (vgl. auch H.-P. Weikard, 1999):

$$Z_t = r_{t-1}G_{t-1} = R_{t-1}$$

mit

- G Mitgliederanzahl einer U-Generation,
- R Summe aller Renten,
- r Durchschnittsrente bzw. Pro-Kopf-Rente,
- U Umlage,
- Z Summe aller Beitragszahlungen,
(proportionaler) Beitragssatz,
- t Lebenszeit einer Generation,
 - $t-1$ Rentnergeneration,
 - t Arbeitende Generation,
 - $t+1$ Kindergeneration.

Damit gilt für die durchschnittliche Rente:

$$r_{t-1} = \frac{R_{t-1}}{G_{t-1}} = \frac{Z_t}{G_{t-1}}$$

Wichtig (und unterschiedlich zu vielen Modellen zum Umlageverfahren) ist: Nicht jedes Mitglied einer Gesellschaft nimmt teil am Umlageverfahren. Dieses gilt in jeder Generation. Die Trennung in der arbeitenden Generation kann u. a. anhand der für die Beitragszahlung zugrundeliegenden Einkommensart oder Einkommenshöhe erfolgen, so daß eine Mitgliedschaft in der U-Gesellschaft nur bis zu einer Einkommensobergrenze möglich (oder im Falle einer gesetzlich geregelten Zwangsmitgliedschaft verfügt worden) ist. Die Gesamtzahl einer Generation setzt sich somit aus „Freien“ (F) und Mitgliedern in der U-Gesellschaft (G) zusammen.

1.a. Das Umlageverfahren bei Rentenabschlägen für Kinderlose

Berücksichtigt man, daß nicht jedes U-Mitglied der t -Generation dieselbe Anzahl von Kindern hat, daß einige Mitglieder gar keine Kinder haben und daß man den individuellen Rentenbezug und/oder aber den Beitragssatz prinzipiell auch anhand der Anzahl (biologischer oder „gesetzlicher“) Kinder differenzieren kann, dann gilt:

- A Anzahl der Kinderlosen einer U-Generation,
- a Quote der Kinderlosen ($a = A / G$).

Wird beispielsweise unterstellt, daß Kinderlose im Umlageverfahren eine niedrigere (oder gar keine) Rente erhalten, dann gilt für die durchschnittliche Rente:

$$r_{t-1} = \frac{R_{t-1}}{(1-a_{t-1})G_{t-1} + a_{t-1}G_{t-1}x}$$

mit:

$$0 \leq x \leq 1$$

Ein Anteil x von kleiner als eins bedeutet eine niedrigere Rente für Kinderlose bzw. die Differenz $(1-x)$ gibt den Abschlag von der Durchschnittsrente bei Kinderlosigkeit an. Die Durchschnittsrente der Kinderlosen beträgt:

$$x r_{t-1}.$$

Im Extremfall, daß Kinderlose keine Rente erhalten, ist $x=0$.

Die Formel zeigt, welche Politik zur Differenzierung nach Kindererziehenden und Kinderlosen möglich ist:

Erstens:

Wenn beispielsweise die Lohnnebenkosten gesenkt werden sollen, so ist dieses möglich bei einer entsprechenden Reduktion von x .

Zweitens:

Wenn die Summe aller Beitragszahlungen weniger steigt als die Anzahl der Anspruchsberechtigten und eine allgemeine Rentenreduktion politisch nicht durchsetzbar oder wahlpolitisch nicht opportun ist (ebensowenig wie eine Erhöhung der Beitragszahlungen), dann kann dieser Effekt für die Kindererziehenden aufgehoben werden durch eine Reduktion von x . Eine Begründung, will man eine Interpretation beispielsweise in Form einer Bestrafung der Kinderlosen oder in Form einer Mehrheitswillkür vermeiden, kann dann mit dem Hinweis auf die besonderen Leistungen der Kindererziehenden für die Gesellschaft (bzw. die Umlagegesellschaft als eine Art staatlich organisierter Klub) erfolgen. Notwendig sind dann eine Definition dieser besonderen Leistungen (der elterlichen Aufzucht und Erziehung), die (infolge des Klubcharakters der Umlagegesellschaft, der prinzipiellen Freiwilligkeit des Eintrittes in die U-Gesellschaft und der Zielsetzung der Erziehung und Ausbildung) allerdings kein öffentliches Gut darstellt, sowie eine Begründung dafür, daß sie von den Kinderlosen der U-Gesellschaft und nicht staatlicherseits von der Gesamtgesellschaft zu honorieren sind.

Wichtige nahezu technische Details betreffen die Modalitäten der Einführung eines Abschlages oder eines höheren Beitrages (vgl. Kap. 1. f.). Im Falle eines Abschlages bedarf es keiner Anrechnung von sog. fiktiven Kosten (vgl. Kap. 1. c.) im Rahmen einer bestehenden Rentenberechnungsformel.

1.b. Das Umlageverfahren bei höheren Beitragszahlungen der Kinderlosen

Berücksichtigt man, daß nicht alle Mitglieder der Gesellschaft auch Mitglieder der Umlagegesellschaft sind, so beträgt die Gesamtbevölkerung B :

$$B = G_{t+1} + F_{t+1} + G_t + F_t + G_{t-1} + F_{t-1}$$

Der Anteil des Arbeits- bzw. Erwerbseinkommens betrage e , so daß $(1-e)$ den Anteil des Kapitaleinkommens angibt. Das Erwerbseinkommen fließt mit dem Anteil (αg) den arbeitenden Mitgliedern der U-Gesellschaft und $(1-\alpha g)$ den arbeitenden F zu.

Dabei gilt für g :

$$g = G_t / (G_t + F_t) \text{ und } \alpha > 0.$$

Ist also αg kleiner (größer) als g , so haben die F -Menschen ein höheres (niedrigeres) Pro-Kopf-Erwerbseinkommen.

Der Anteil des allen erwerbstätigen Menschen zufließenden Kapitaleinkommens sei k ; $(1-k)$ kennzeichnet den Anteil des Kapitaleinkommens, welches den nicht mehr arbeitenden Menschen sowie allen Kindern (infolge von Schenkungen und Erbschaften) zufließt. Den arbeitenden Mitgliedern der U-Gesellschaft fließt vom gesamten Kapitaleinkommen der Anteil (βg) bei $\beta \geq 0$ zu.

Die proportionalen Beitragssätze sind:

b_1 (b_2) für die Kinderlosen aus dem Arbeits- (Kapital-) Einkommen,

c_1 (c_2) für die Kindererziehenden aus dem Arbeits- (Kapital-) Einkommen.

Damit gilt für die Beitragszahlung insgesamt:

$$R_{t-1} = Z_t$$

$$Z_t = Y_t g_t [(1 - a_t)(e \alpha c_1 + (1 - e)k \beta c_2) + a_t(e \alpha b_1 + (1 - e)k \beta b_2)]$$

Gibt es keine Beiträge aufgrund des Kapitaleinkommens bzw. dient nur das Arbeits- bzw. Erwerbseinkommen als Beitragsbemessungsgrundlage ($c_2=b_2=0$), so gilt für die durchschnittliche Rente (bei gleichen Beitragssätzen: $c_1 = b_1 = b$ und $x = 1$) :

$$r_{t-1} = b \alpha g_t e_t Y_t / G_{t-1}$$

mit :

b (proportionaler) einheitlicher Beitragssatz,
 Y Volkseinkommen.

Es ist deutlich, daß wenn die Durchschnittsrente unverändert bleiben soll, aber das rechnerische Pro-Rentner-Arbeitseinkommen sinkt (weil beispielsweise die Anzahl der Rentner steigt), daß dann entweder der Beitragssatz b steigen muß und/oder es muß das Erwerbseinkommen der Mitglieder in der U-Gesellschaft steigen (indem auch beispielsweise einige F -Menschen zu U -Mitgliedern werden, so daß g steigt, d.h. bei: $dg > 0$ im Falle von $-dF = dG > 0$).

Die letztgenannte Maßnahme wurde in Zwangssystemen durchgeführt u. a. im Wege der Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft durch eine Anhebung der Einkommensobergrenze oder durch den Einbezug von zuvor freien Gesellschaftskreisen (wie Selbständige usw.). Derartige Politiken sind aber nur sinnvoll, wenn r langfristig dadurch gesichert werden kann, d. h. wenn r auch dann unverändert bleibt, wenn in Zukunft die jetzt zusätzlich einzahlenden neuen Mitglieder der U-Gesellschaft selbst Rentenbezieher werden.

Nicht betrachtet werden hier die möglichen Fälle, daß jemand zur Beitragszahlung verpflichtet werden kann, ohne selbst Ansprüche aus dem Umlageverfahren in Zukunft zu erhalten – da dieses einer freiheitlichen Marktordnung widerspricht und / oder die Politiker Beiträge zu einem Umlagesystem inkorrekt wie allgemeine Steuern betrachten.

Unterscheidet man in der Rentenformel kinderlose und kindererziehende Mitglieder der U-Gesellschaft (weiterhin unter der vereinfachenden Annahme $c_2=b_2=0$), dann gilt:

$$r_{t-1} = \frac{Y_t e \alpha g_t}{G_{t-1}} \cdot \frac{(1 - a_t) c_1 + a_t b_1}{1 - a_{t-1} (1 - x)}$$

Die reine Arithmetik zeigt, daß wenn das rechnerische Pro-Renter-Arbeitseinkommen sinkt (der erste Term der rechten Seite), daß dieser Effekt auf die Durchschnittsrente kompensiert werden kann durch einen sinkenden Wert von x und/oder einen steigenden Wert von b_1 .

Die U-Gesellschaft kann wie jeder Verein bzw. Klub versuchen, die Wohlfahrt ihrer Mitglieder zu maximieren. Es besteht ein Optimierungsproblem. Unabhängig von den möglichen unterschiedlichen Zielsetzungen der einzelnen Mitglieder (Maximierung der Rentenansprüche, der Rentensicherheit oder Minimierung der Beitragszahlungen) hat die Optimierung auch im Falle eines gesetzlichen (bzw. konstitutionellen im Gegensatz zu einem privatwirtschaftlich organisierten) Umlageverfahrens unabhängig vom Staatshaushalt oder allgemeinen gesellschaftlichen Zielen zu erfolgen. Die Optimierung hat die (Mehrheits-) Meinung der U-Gesellschaft zu reflektieren und dabei das Wohl ihrer (Zwangs-) Mitglieder zu mehren und nicht das der Gesamtgesellschaft. Dabei hat sie negative Auswirkungen einzelner Entscheidungen auf ihr Beitragsaufkommen zu berücksichtigen, beispielsweise die Auswirkungen von Rentenabschlägen oder höheren Beiträgen für Kinderlose auf deren Erwerbsverhalten.

In einer kurzfristigen bzw. Ein-Perioden-Betrachtung gehen keinerlei Rückkopplungseffekte beispielsweise über ein sinkendes Arbeitseinkommen (eY) infolge von Demotivation und „Ausstieg“ ein. Erforderlich ist somit auch in einem Umlagesystem die Optimierung bzw. Analyse auf der Basis eines dynamischen Marktsystems einer offenen Volkswirtschaft.³ Ein derartiges komplexes System existiert m. W. nicht. Infolge der restriktiven Annahmen in den unterlegten Marktsystemen sind auch die existierenden Mehrgenerationenmodelle mit sich überlappenden Generationen (und in der Regel einem Zeithorizont von T gegen Unendlich sowie ohne Erbschaftsteuer, internationale Arbeitsmobilität infolge der Globalisierung und steigende Kapitalintensität) unbefriedigend, so daß partialanalytische Betrachtungen die Diskussionen beherrschen.

³ Bedeutsam ist die Frage der dynamischen Stabilität der Verhaltensweisen und Präferenzen. Selbst bei gegebenen (mikroökonomischen) Zielfunktionen hat eine strukturelle Änderung des institutionellen Rahmens Struktureffekte, Aggregationsauswirkungen und damit Rückwirkungen auf die Größen: Y , e , α und g . Ebenso erscheint aber eine evolvutorische (differenzierte) Veränderung der Zielfunktionen der Zwangsglieder möglich, da es sich letztlich um Mehrperioden-Nutzenfunktionen handelt, die nicht vor der Geburt bis zum Tode unabhängig vom institutionellen Rahmen sind. Zu beachten ist auch hier die sog. Lucas-Kritik. Dabei steht nicht die modelltheoretische Verwendung von gegebenen Präferenzen und Verhaltensweisen prinzipiell in Frage, sondern nur für derart lange Zeiträume wie in aktuellen Modellrechnungen bis beispielsweise ins Jahr 2030.

1.c. Das Umlageverfahren bei Anrechnung von Kindererziehungszeiten (bzw. „höheren“ Beitragszahlungen der Kindererziehenden)

Als dritte Möglichkeit neben einem Rentenabschlag und einer höheren Beitragszahlung für Kinderlose kann einer kindererziehenden Person ein fiktiv gezahlter Beitrag in den angerechneten Jahren der Kindererziehung zuerkannt werden.

Gegen dieses (in Deutschland bereits in der Vergangenheit eingeführte und für einen Erziehungszeitraum von 3 Jahren angewendete) Verfahren spricht, daß es besonders intransparent für die effektiv Belasteten ist. Darüber hinaus ist es eher nicht systemkonform, da (anders als bei der Anerkennung von Ausbildungszeiten) es hier um Tatbestände geht, die nur sehr indirekt mit der beruflichen Humankapitalbildung des Kindes sowie seiner späteren Entscheidung für den Eintritt in die U-Gesellschaft stehen.

War die Anerkennung von Ausbildungszeiten quasi eine (Investitions-)Prämie für die Bildung von beruflichem Humankapital und den Einstieg in die U-Gesellschaft mit einem zu erwartenden relativ hohen Erwerbseinkommensstromes, so ist diese fiktive Beitragszahlung für die Nicht-Erwerbstätigkeit quasi eine Prämie für einen späteren Einstieg mit einem zu erwartenden kürzeren (und u. U. niedrigeren) Erwerbseinkommensstrom.

Die Leistungsfähigkeit des Umlageverfahrens wird dann nur durch effektiv geleistete Zahlungen seitens des Staates (oder der Erziehenden) während der Erziehungszeit nicht gefährdet. Dann wird entweder die Kindererziehung (als delegierte Aufgabe) seitens der Eltern im Auftrage des Staates durchgeführt, der für diese Arbeitsleistung Beiträge einzahlt. Oder es entsteht ein Mischsystem aus einem auf das Arbeitseinkommen bezogenen Umlageverfahren mit einer Art von Deckungsverfahren, bei dem die Deckung in den „Kindern“ besteht. Kinder sind dann (private und) gesellschaftliche Kapital- bzw. Investitionsobjekte.⁴

Bevor die verschiedenen Aspekte der politisch diskutierten Diskriminierung zwischen kindererziehenden und kinderlosen Mitgliedern der U-Gesellschaft normativ betrachtet werden, soll noch eine weitere Diskriminierungsmöglichkeit dargestellt werden.

1.d. Das Umlagesystem bei nach der Anzahl der Kinder differenzierten Renten

Die Renten können innerhalb des Umlage-Klubs nicht nur bezüglich der Kinderlosigkeit differenziert werden, sondern unter den Kindererziehenden ebenso nach der Anzahl der Kinder.⁵ Wird dabei vereinfachend unterstellt, daß die Kosten der Aufzucht und Erziehung pro Kind gleich hoch sind, so gilt für die Rente des Wirtschaftssubjektes i , welches (früher) Kinder erzogen hat:

⁴ Hier entsteht quasi ein Anspruch der Umlagegesellschaft an die Kinder der Mitglieder der U-Gesellschaft später selbst Mitglieder zu werden. Liegt das Ziel der Eltern aber darin, dem Kind eine Erwerbstätigkeit außerhalb des Umlagesystems zu ermöglichen (weil sie eine negative Rendite der Beitragszahlungen erwarten), dann erhalten sie so von der U-Gesellschaft eine Prämie für die Nicht-Erfüllung des obigen Quasi-Anspruches.

⁵ „Eigentlich sollte man die Altersrenten in der Zukunft auch nach der Kinderzahl differenzieren.“
Vgl. H.-W. Sinn, 2000, S. 22f.

$${}_i r_{t-1} = {}_i a_n r_{t-1}$$

bei:

$$r_{t-1} = \frac{1}{M} \sum_i r_{t-1}$$

und:

$$i = 1, \dots, M; \quad M = (1 - a_{t-1}) G_{t-1}; \quad {}_i a_n = 0 \quad \text{für Kinderlose}$$

mit:

$$N \quad \text{durchschnittliche Kinderanzahl pro Rentenberechtigten} \\ = G_t / ((1 - a_{t-1}) G_{t-1})$$

Die Summe aller Zu- und Abschläge ergibt den Wert Eins; dabei gilt für den Faktor a generell:

$$0 < {}_i a_n = f({}_i n / N) \quad \text{mit } f(1) = 1$$

${}_i n$ Anzahl der Kinder(äquivalente) des Wirtschaftssubjektes i

Die Zu- und Abschläge von der durchschnittlichen Rente der Erziehenden sind funktional abhängig von der individuellen Kinderzahl in Relation zu der durchschnittlichen. Abgrenzungsprobleme ergeben sich u. a. dann, wenn besondere Lebensumstände berücksichtigt werden. Was ist, wenn ein Kind vor Erreichung der Arbeitsphase im (normierten) Alter von 1 beispielsweise im Alter von $\frac{1}{2}$ stirbt? Hat ein Wirtschaftssubjekt, welches ein Kind bis zum Alter $\frac{1}{2}$ ernährt und erzogen hat, denselben Rentenanspruch, wie im Falle der Erziehung bis zum Alter 1? Oder sind anteilige Kinderkosten bzw. Kinderäquivalente zu berücksichtigen, um eine intragenerative Gerechtigkeit zu erreichen und erhöht sich die Rente bei Zeugung eines Kindes noch im Rentenalter? Was ist, wenn ein Kind beim Erreichen des Alters 1 nicht in die Arbeitswelt des Clubs eintritt? Zu denken ist nicht primär an Tod. Bedeutsamer sind die Fälle als Arbeitsunfähiger, als sog. Aussteiger oder Umsteiger (in die F-Gruppe) oder der Auswanderung. Warum sollte der Club die Erziehung berücksichtigen, wenn das Kind im Ausland gut verdient und seiner vom Vater (für das Kind) indirekt eingegangenen Clubverpflichtung nicht nachkommt?

Diese Abgrenzungsprobleme könnten dadurch umgangen werden, daß die Renten nicht entsprechend einem Kinderäquivalenzwert von kleiner als Eins gekürzt werden, daß aber alle kindererziehenden Mitglieder im Umlagesystem auch gleichzeitig in einem Versicherungssystem sind, in welches sie Versicherungsbeiträge einzahlen, aus denen dann Zahlungen für diese „Fehlwerte“ geleistet werden. Anders ausgedrückt: Die Nichtberücksichtigung von Kinderäquivalenten kann ein im Umlagesystem implizit enthaltenes Versicherungssystem bedeuten. Es entsteht wiederum ein manipulierbares Mischsystem.

1.e. Die Kinderlosen

Sowohl vor dem Hintergrund, daß es Gesellschaftsmitglieder gibt, die nicht der U-Gesellschaft angehören, als auch der Hypothese, daß Kinder eine Art Klubgutcharakter haben, läßt sich auch für die aktuelle politische Diskussion zunächst unterstellen, daß die Kinderlosen keine Mitglieder des Umlage-Klubs sind. Dann zahlen sie keine Beiträge und erhalten keine Renten. Sie haben über eigene Ersparnis für ihre Alterssicherung zu sorgen. Die physischen Leistungen für Ernährung und Pflege kaufen sie sich dann unter Abbau ihres Lebensvermögens von (beispielsweise den Kinderlosen in) der arbeitenden Generation, so daß diese in der Lage ist, über ihre Arbeit Ersparnisse für ihre Alterssicherung zu bilden (vgl. die sog. Lebenszyklus-Hypothese).

Die Kosten ihrer Erziehung „schulden“ Kinder (traditionell) ihren Eltern, in keinem Falle aber dem Klub, es sei denn, der Klub hat die Kosten für diese Leistungen übernommen. Dieses ist u. a. ein Anreiz für die Eltern, sich um eine Erziehung der Kinder mit der Bildung von Humankapital zu sorgen. Das Einfordern der Kinderkosten vom Klub beseitigt nicht nur diesen für das Kind und seine Erziehung notwendigen Anreiz der Eltern, sondern ist u. U. (wenn Kinderlose Mitglieder desselben Umlage-Klubs sind) Ausdruck eines moral-hazard-Verhaltens von Eltern.

Eine gesetzliche Zwangszahlung der Kinderlosen an den Klub bei einem reduzierten eigenen Rentenanspruch wegen der Kinderlosigkeit initiiert nicht nur deren abnehmende Fürsorge für ihre Eltern (sie übertragen dann das Problem der Altenpflege konsequent auf den U-Klub)⁶, sondern bedingt schon wegen des Zwangscharakters eine Abweichung sowohl vom Allokationsoptimum (ihr individuelles Investitionskalkül ändert sich) als auch von Vorstellungen der Gerechtigkeit. Eine effektiv werdende Zwangsmitgliedschaft und Gerechtigkeit schließen sich (bei rationalen Wirtschaftssubjekten) aus.

Damit ist die Zwangsmitgliedschaft für Kinderlose zunächst aufzuheben. Festzustellen sind dann der Beitrag sowie die dazugehörige (erwartete) Rente, bei denen die Kinderlosen freiwillig der Umlagegesellschaft beitreten, d. h. nicht abwandern. Zu diesen Bedingungen kann eine Zwangsmitgliedschaft eingeführt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kinderlosen als Mitglieder der Steuergesellschaft ihren sozialen Verpflichtungen im Rahmen der Sozialgesetzgebung nachkommen.

⁶ Ein Hinweis auf eine derartige, möglicherweise zunehmende faktische Verhaltensweise ist keine Begründung in einer auf Individualität und Familie begründeten Gesellschaft für eine Maßnahme (wie $x < 1$ oder $b > c$), die nicht konform in dem Umlagesystem ist. Werden Kosten der Kindererziehung und Altenpflege derart sozialisiert, dann werden damit o. g. (i. w. S. unsoziale) Verhaltensweisen nachträglich zur gesellschaftlichen Norm erklärt. Extrem ausgedrückt: Wer ein Kind in die Welt bringt und es dann verwahrlosen oder mit geringem Humankapital ins Erwerbsleben läßt (so daß sich später das Kind abwendet), sollte nicht noch einen Bonus durch die U-Gesellschaft erhalten. Es geht also um den Erklärungsgehalt des unterstellten Konzeptes des (individuellen) homo oeconomicus.

1.f. Zu strukturellen Änderungen der Umlagerentenberechnung

Geburtenraten sind die Folge der Entscheidungen aller in der Gesellschaft lebenden Menschen. Wenn Mitglieder einer Gesellschaft sich zunehmend aus dieser lösen möchten (im Wege der Auswanderung, der inneren Migration, anhaltender Auslandsreisen, steigender Selbstmordraten usw.), so möchten sie auch immer weniger Kinder in dieses gesellschaftliche Umfeld bringen. Kinder sind nicht nur eine Kosten- und Ertragsrechnung – auch wenn es hier um ökonomische Überlegungen geht. In jedem Falle haben die Mitglieder der Gesellschaft das Recht auch über die zahlenmäßige Entwicklung der Gesellschaft zu bestimmen – in ihrer Gesamtheit offenbaren sie ihre Präferenzen explizit: die Kinderlosen ebenso wie jene mit nur einem Kind usw. Eine sinkende Geburtenrate ist Ausdruck eines gesellschaftlich veränderten Verhältnisses von Kosten-Nutzen-Überlegungen bei Betrachtung eines Kindes als eine Art von Konsumgut oder einer in der Gesellschaft steigenden Gegenwartspräferenz und damit niedrigeren sozialen Bewertung der gesellschaftlichen Zukunft.⁷ Sie ist zumindest prima facie kein Ausdruck eines Marktversagens oder einer inhärenten Divergenz von sozialem und individuellem Grenznutzen von Kindern oder der Unterversorgung mit einem öffentlichen Gut.

Der relationale Vertrag der Umlagegesellschaft zwischen den Renteneempfängern, den Einzahlern und den gerade beitretenden Mitgliedern enthält (auch im gesetzlichen System zur Zeit) keine „Kinderklausel“. Er ist so eingegangen worden auch für den Fall einer schrumpfenden (steigenden) Mitgliedschaft.

Änderungen können die Vereins- bzw. Klubmitglieder in einer Versammlung beschließen – oder mit einer Briefwahlentscheidung (wie bei den Sozialwahlen). Allerdings erscheint es kaum als systemkonform, daß derartige Beschlüsse (wie fiktive Beitragsanerkennungen oder Zurechnungen, auch im Falle von öffentlichen Gütern) vom Parlament und damit auch den F-Mitgliedern der Gesamtgesellschaft bzw. jenen gefällt werden, die selbst keine Mitglieder der Umlagegesellschaft sind – es sei denn, daß der öffentliche Haushalt und damit der Steuerzahler konkrete Zahlungen in das Umlagesystem leistet. Außerdem können sich derartige Änderungen nur auf die Wertung von zukünftigen Ereignissen beziehen. Ab der Entscheidung können dann auch Zuschläge beispielsweise für die Kindererziehung berechnet werden – aber nur für die danach geborenen Kinder.

Bei einer zum Zwecke einer Vereinheitlichung geplanten rückwirkenden Veränderung von Berechnungen ist den Mitgliedern ein Kündigungsrecht einzuräumen sowie (insbesondere den zwangsmäßig verbleibenden Mitgliedern) eine Kapitalisierung der durch die rückwirkenden Berechnung erwarteten Verschlechterung, d. h. die Differenz infolge alter und neuer Berechnungsmethode ist zu erstatten. Dabei sind zwei Aspekte zu bedenken.

Erstens:

Auch ein Mitglied einer Umlagegesellschaft hat jederzeit einen erwarteten Rentenbetrag ebenso wie ein erwartetes Rentenvermögen, so daß Kapitalisierungen auch in einem Umlageverfahren prinzipiell möglich sind.

⁷ Dabei ist zu beachten, daß klar zwischen Maßnahmen beispielsweise zur Linderung bestehender Not und zum Anreiz für bestimmte Lebensweisen zu unterscheiden ist. Dabei stellt sich auch die Frage, ob das Parlament als Agent des Souveräns (Volk) dessen faktisch individuelle, bei 100 v. H. Beteiligung, erfolgte Entscheidung derart bewerten dürfen soll.

Zweitens:

Den negativen kapitalisierten Differenzbeträgen stehen positive gegenüber, so daß die durch eine rückwirkende Änderung begünstigten Mitglieder (Gewinner) in toto die schlechtergestellten (Verlierer) durch Extra-Zahlungen entschädigen müssen. Dann aber kann die Abstimmung über eine rückwirkende Änderung derart erfolgen, daß jeder Stimmberechtigte bzw. jedes Mitglied den Betrag nennt, den er maximal zu zahlen bereit ist, so daß eine rückwirkende Berechnungsänderung nur beschlossen wird, wenn diese Summe größer/gleich der Summe der kapitalisierten Differenzen der schlechtergestellten Mitglieder ist (vgl. zu einem ähnlichen Verfahren, W. Fuhrmann, R. Richert 1997).

Ein allgemeines Recht für eine Benachteiligung (oder gar „Bestrafung“) der Kinderlosigkeit besteht nicht. (Wenn ein Recht auf eine politische Steuerung der Bevölkerungsentwicklung zugestanden wird, dann sind Fragen der Immigration und Kapitalakkumulation (s. u.) zu berücksichtigen.)

Die häufig diskutierte hohe und nicht antizipierte Belastung durch Kinder impliziert eine systematische Fehlentscheidung der künftigen Eltern, so daß es in Deutschland sogar zu einer relativ zu hohen anstelle einer zu niedrigen Geburtenrate gekommen ist bzw. im Falle von Kindern als öffentliches Gut die typische Unterversorgung kompensiert worden ist.

2. Fragen der sozialen Gerechtigkeit

Die Überlegungen zu einer an der Kinderzahl oder der Kinderlosigkeit orientierten Rentenhöhe haben insbesondere drei zentrale Punkte zu beachten. Diese sind die notwendigen Annahmen, daß (2.c.) Kinderlose keine Kosten der Kindererziehung tragen bzw. daß (noch) zu internalisierende positive Externalitäten bzw. soziale Erträge bei der Kindererziehung entstehen, daß (2.b.) die notwendige Sachkapitalakkumulation vollkommen separiert von den Entscheidungen im Umlagesystem erfolgt bzw. quasi exogen ist und daß (2.a.) Kindererziehung per se eine besondere gesellschaftliche und damit eine besonders nützliche und anzuerkennende Leistung ist, d.h. daß es eine gesellschaftlich zu entlohnende (Haus-)Tätigkeit ist.

In allen drei Komplexen stellt sich darüber hinaus die Frage, ob es gegebenenfalls eine Modifikation des Umlagesystems rechtfertigt, oder ob es sich um eine Ineffizienz oder Ungerechtigkeit im gesamtgesellschaftlichen System beispielsweise im Sozial- und Einkommenssteuersystem handelt.

2.a. Hat die Umlagegesellschaft „soziale“ Tätigkeiten zu entlohnen?

Betrachtet seien zwei Wirtschaftssubjekte A und B, die sich zunächst nicht in ihrer Ausbildung und beruflichen Stellung unterscheiden. Dann entscheiden sie sich unterschiedlich bezüglich der Verwendung entweder ihrer Freizeit oder bezüglich ihrer Lebenszeit unter Aufgabe einer Berufskarriere (und damit u. U. für den

„Lebensstatus“ des Sozialhilfeempfängers). Während A ein Kind zeugt und erzieht, schreibt B Gedichte.⁸

Auf drei Wirtschaftssubjekte ausgedehnt entscheiden sich beispielsweise A für 2 Kinder, B für 1 Kind sowie einige Gedichte und C nur für Gedichte.

Erstens:

Das Beispiel soll die zentrale Frage verdeutlichen: Worin liegt die Begründung dafür, daß die Zeugung und Aufzucht eines Kindes umlage-gesellschaftlich „wertvoller“ sind bzw. höhere externe Erträge bewirken als die Gemälde eines (kinderlosen) Albrecht Dürer oder eines (kinderlosen, verarmten) van Gogh (beiden wäre die Rente zu schmälern) bzw. generell das Schaffen von kulturellem gesellschaftlichen Vermögen? Dem steht nicht die Möglichkeit der Einkommenserzielung am Kunstmarkt usw. entgegen, da es ja gerade um die Schaffung von gesellschaftlichen Vermögensgütern geht, einschließlich solcher Leistungen, die zu Lebzeiten der Künstler nicht richtig oder nicht vollständig erkannt werden.

Damit ergibt sich dann die Forderung, entweder keine marktmäßig nicht direkt entgohlenen Tätigkeiten umlagegesellschaftlich zu alimentieren oder auch andere Tatbestände in vergleichbarer Weise zu behandeln.

Ein Verstoß gegen die Leistungsgerechtigkeit aber stellt eine entsprechenden Entlohnung für eine Kinderziehung, nicht aber für ein Gedichts-Oeuvre oder nachbarschaftliche Hilfe (öffentliche Sicherheit) dar.⁹

Zweitens:

Wenn die drei Wirtschaftssubjekte vergleichbar sind, und dieses setzt jede Vorstellung von Gerechtigkeit voraus, haben sie bei freier rationaler Entscheidung individuell über die Jahre betrachtet den gleichen (privaten) Grenznutzen. Selbstverständlich kann es in einer Generation einzelne Wirtschaftssubjekte geben, für die dieses nicht zutrifft. Es gibt Fälle von subjektiven Erwartungsfehlern. Es können systematische Über- oder Unterschätzungen der Belastungen oder der Freuden bzw. Nutzen von Kindern auftreten. Ebenso können kurzsichtige Verhaltensweisen bestehen oder im Zeitablauf präferentielle Änderungen auftreten, wobei allerdings der „Ausstieg“ aus der langfristig wirkenden individuellen (Zeugungs-) Entscheidung für ein Kind (bzw. einen Aufzuchs- und Erziehungsvertrag) bei einer langandauernden Irreversibilität nur bei hohen persönlichen sog. sunk costs möglich ist.

Derartige sunk costs dürfen nicht sozialisiert werden – insbesondere aber sind sie kein Problem eines Umlageverfahrens solange nicht alle (insbesondere alle kindererziehenden) Mitglieder der Gesellschaft auch Mitglieder der U-Gesellschaft sind; d.h. solange F-Mitglieder bestehen, da es für diese ebenso zutrifft.

Opportunitätskosten dürfen (auch teilweise) nicht sozialisiert werden. Eingriffe in das Umlageverfahren sind auch nicht in dem Sinne statthaft, daß mit diesem Instrument Kindererziehung ohne Rückwirkung auf die Berufskarriere, zumindest in Form von Renteneinbußen, politisch ermöglicht werden soll.

⁸ Die Frage des Partners tritt in beiden Fällen auf; sie wird hier ausgeklammert; vgl. W. Fuhrmann, Zum Ehegatten-Splitting (ISSN 1433-920x), in: www.Finanzwissenschaft.de; Nr.1, Stand 01.06.1999.

⁹ Die Nichtanrechnung bzw. -entlohnung für eine Kinderziehung über einen erhöhten Rentenanspruch stellt keine Leistungsgerechtigkeit dar.

Wenn die Kosten für die Erziehung und Aufzucht eines Kindes systematisch unterschätzt werden sollten – dann verstärken für die Kindererziehung versprochene höhere Rentenzahlungen noch diesen Fehler. Sie stärken die Verzerrung.

Dabei ist neben der mit der politischen Bewertung einzelner sozialer (bzw. teilweise Haus-) Tätigkeiten, also mit den Bewertungen, die nicht der Markt vornimmt, einhergehend Ungerechtigkeit auch noch zu beachten, daß hier stets die Kosten der Kindererziehung auch in Form zumindest eines temporären Verzichtes auf Einkommen betont werden. Eine vergleichbare individuelle Einschränkung bzw. vergleichbare Kosten trägt ein unfreiwillig Kinderloser im Falle von psychischen Problemen und ärztlichen Behandlungen oder über einen kompensierenden Konsum.

2.b. Zur Kapitalakkumulation

Ein häufig vorgebrachtes Argument für einen Rentenabschlag für Kinderlose vergleicht das ein Kind erziehende, sich abmühende bzw. in die Bildung von Humankapital der nächsten Generation investierende Wirtschaftssubjekt A mit dem seine Freizeit und Einkommen genießenden Wirtschaftssubjekt B – Fall 2.b.1. Gleichzeitig wird häufig das Bild des vermögenden B dem des (vermögens-)armen A gegenübergestellt – Fall 2.b.2. Verbunden werden die beiden Fälle durch die Forderung nach einer Bedarfsgerechtigkeit. Es geht somit um distributive Aspekte und nur dann auch um allokativen, wenn unterstellt wird, daß die Rendite von Investitionen in Humankapital größer ist als die in Sachkapital und daß die Wirtschaftssubjekte dieses nicht erkennen. In jedem Falle ist es kein Problem eines Umlageverfahrens, sondern eines der staatlichen Sozial-, Transfer- und Steuerpolitik.

Dabei gilt es zu beachten, daß das deutsche Umlagesystem bei der Beitragsberechnung nur Arbeits-, aber kein Kapitaleinkommen berücksichtigt. Dieses bedeutet u. a., daß die folgende Betrachtung von Vermögen und Erbschaftssteuer keinen direkten Bezug zum Umlageverfahren hat, wohl aber einen zur Inzidenz der Kindererziehungskosten und zu Fragen der sozialen Gerechtigkeit. Sie ist darüber hinaus dann notwendig, wenn es um die Struktur von Investitionen im Humankapital und Sachkapital geht.

2.b.1. Genußsüchtige Kinderlose?

Jeder, der nicht auf Pflege und Versorgung im Alter durch eigene Kinder fest vertrauen kann oder mit einer entsprechend hohen (Umlage-) Rente rechnet, muß am Ende seines Arbeitslebens Vermögen haben, um dieses in seinem Alter einzusetzen.

Erstens:

Unterstellt man, daß im Umlageverfahren die kindererziehenden Arbeitenden ihr Einkommen vollständig verwenden für ihren eigenen Lebensunterhalt, für die Kinder und für die Rentenbeitragszahlung an die (konsumierenden) Alten, dann haben sie keine darüber hinausgehende Ersparnis. Sie bilden bei ihren Kindern zwar Humankapital, übergeben aber kein physisches (Sach-) Kapital.

Demgegenüber bilden die Kinderlosen ihre temporäre Lebensersparnis in Form von physischem Sachkapital. Dieses physische Sachkapital verkaufen sie bzw. übergeben es an die dann arbeitende Generation, d. h. die heutige Kindergeneration.¹⁰

Eine (spätere) Produktion und Einkommenserzielung der (heutigen) Kindergeneration ohne physisches Sachkapital ist undenkbar. Sie würden „verhungern“ – allerdings wissend warum.¹¹

Verkannt worden wäre, wie es häufig in den öffentlichen Diskussionen der Fall ist, die zweite zentrale Komponente des gesamtgesellschaftlichen Generationenvertrages. Dieses ist, bzw. neben der Altersrente aus dem Umlageverfahren steht, die Übergabe (nicht die Vererbung!) eines modernen leistungsfähigen Sachkapitalbestandes.¹²

Für diesen Sachkapitalbestand sorgen in der U-Gesellschaft insbesondere jene Wirtschaftssubjekte, die relativ weniger Kapital in die Aufzucht von Kindern investieren. Dieses gilt auch dann, wenn sie einen höheren Pro-Kopf-Konsum haben. Die Nachfrage- und die daraus resultierenden Investitions-, Beschäftigungs- und Einkommenseffekte sind bekannt und positiv.¹³

Zweitens:

Unterstellt man aber, daß die kindererziehenden arbeitenden Wirtschaftssubjekte aus ihrem Einkommen auch noch physisches Kapital akkumulieren, dann ist dennoch die oben aufgezeigte Akkumulation seitens der Kinderlosen nicht obsolet. Allerdings ist das Argument einer Sicherung der Bedarfsgerechtigkeit über eine Belastung der Kinderlosen stark abgeschwächt.

¹⁰ Wer dieses bestreitet, muß theoretisch und auch empirisch belegen, daß im Alter Kinderlose in Relation zu Kindererziehenden häufiger Sozialhilfeempfänger sind. Diese Überlegung impliziert auch, daß bei Rentenabschlägen für Kinderlose im Umlagesystem, diese verstärkt zu Sozialhilfeempfänger werden. Eine Intention einer Angleichung derartiger Sozialhilfebedürftigkeit stellt eine negative Koordination dar, die letztlich in der Entwicklung und Diskussion einer Absenkung der Renten auf Mindestrenten in Höhe der Sozialhilfe sowie in individuellen (ev. gesetzlich vorgeschriebenen Zwangs-) Ersparnissen mündet, welches dann als eine Kombination aus Umlage- und Fondssystem gepriesen wird.

¹¹ Ein kritischer Leser eines ersten Entwurfes kommentierte an dieser Stelle wie folgt: In einem Rentenabschlag für Kinderlose scheint eine Art von Verabsolutierung der Arbeit als den einzigen wertschaffenden Faktor auf, also dogmengeschichtlich eine Art von Marxscher Arbeitswertlehre. Wird dann gleichzeitig eine zur Arbeit bzw. diesem Humankapital „komplementäre“ Bereitstellung von Sachkapital über die „Gesellschaft“ erfolgen, d.h. an eine Entscheidung über die Verwendung des BIP durch Politiker, gelangt man ev. zu einem sog. dritten (quasi koordinierten markt-sozialen) Weg.

¹² In Modellen überlappender Generationen wird bei einem gegen unendlichen gehenden Planungshorizont die dynamische Kapitalbildung und –intensivierung „vernachlässigt“.

¹³ Diese Effekte stehen bei allen jenen Politiken im Vordergrund, die über einen Einkommenstransfer von höher verdienenden Wirtschaftssubjekten (mit einer relativ niedrigen Konsumquote) zu jenen mit weniger Einkommen (und einer höheren Konsumquote) die Nachfrage und Beschäftigung gemäß der Multiplikatortheorie steigern wollen. Eine geringere politische Wertung von Konsum gegenüber der Ersparnis und Kapitalakkumulation führt zu einer relativen steuerlichen Belastung des Konsums; Fragen der Bedarfsgerechtigkeit oder eine politisch unterschiedliche Bewertung von verschiedenen Konsumgütern führen u. a. zu einer höheren (niedrigeren) Besteuerung von Gütern des sog. Luxus (täglichen Bedarfs) und/oder einer höheren (niedrigeren) Zollbelastung von Importen mit relativ niedrigem (hohen) inländischen Wertschöpfungsanteil usw. Bei diesen Instrumenten zur Steuerung der Struktur der Endnachfrage spielen auch fiskalische Gründe und politisch ausbeutbare Neidkomplexe eine Rolle.

Mit dem technischen Fortschritt und der Globalisierung gehen weltweit eine steigende Kapitalintensität und ein sich intensivierender internationaler Wettbewerb um Kapital einher. Dieses Kapital wird für das Sachkapital aber ebenso für das Humankapital, d. h. die lebenslange Fortbildung der arbeitenden Generation benötigt. Diese steigende Kapitalintensität kann nur von Mitgliedern der Gesellschaft gewährleistet werden, die eine relativ größere Ersparnis haben.¹⁴ Die Erhöhung der Kapitalintensität erhält und erhöht die Produktivität der jetzt und der später arbeitenden Generation.

Eine Reduktion der Kapitalakkumulation zu Gunsten des Bevölkerungswachstums führt zu einer weiteren Entfernung vom optimalen Wachstumspfad und damit langfristig entweder zu den bekannten Problemen von Entwicklungsländern oder (für eine lange Zeit) zu einem Export von Arbeitsleistung (der Kindergeneration) zur Finanzierung des dann notwendigen Kapitalimportes - während dessen konsumieren ihre Eltern als Rentner zu Lasten ihrer Kinder.¹⁵

2.b.2. Der vermögende Kinderlose?

Die zweite Ebene dieses Argumentes beinhaltet eine Vorstellung von einer gerechten Vermögensverteilung. Für die Vergleichbarkeit wird hier unterstellt, daß beide (sowohl der Kinderlose als auch der Kindererziehende) über ein ererbtes Vermögen verfügen, dessen Höhe unabhängig von der Anzahl der Kinder ist. Vernachlässigt wird die Wertung der aus dem erschaffenen und ererbten Vermögen folgenden möglichen unterschiedlichen Konsumniveaus, da sie jener in 2.b.1. entspricht. Der Aspekt: Kinder als öffentliches Gut wird hier ebenso nicht noch einmal diskutiert.

In Verbindung zum Umlageverfahren mit der Berücksichtigung von Kindern sind zwei Aspekte bedeutsam:

Erstens:

Bedarf der kinderziehende Vermögende eines Rentenzuschlages und der Kinderlose eines Rentenabschlages aus Gründen der Gerechtigkeit? Wenn es dieser Differenzierung angesichts vorhandener Vermögen nicht bedarf, dann ist die Diskussion ein Problem der Sozialpolitik und evtl. der Steuerpolitik und keines des Umlageverfahren, welches derart nur belastet und politisch (weiter) manipuliert wird.

¹⁴ Das Problem **der heutigen langzeitarbeitslosen Jugendlichen (und Älteren)** ist geradezu die Folge einer ungenügenden Kapitalakkumulation (und zu hohen Bewertung des Gegenwartskonsums der Erziehenden). Nur eine Steigerung der Kapitalakkumulation (und Attrahierung des Kapitals zur Bindung im Land) kann die Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß wieder integrieren. Diesem stehen die den Konsum stärkenden Intentionen entgegen (und verschärft das Problem in Zukunft). Die Belastung der arbeitenden Kinderlosen zugunsten der Zeugung und Erziehung von Kindern (besp. über die Steuer) oder zur Sicherung höherer Renten für die (früher kindererziehenden) Rentner über das Umlagesystem wirkt nicht nur allgemein der notwendigen Akkumulation entgegen (und verschärft das Problem in Zukunft), sondern schafft eine soziale (Ausbildungs-) Bedarfsungerechtigkeit gegenüber den jetzigen Arbeitslosen und Schülern.

¹⁵ Die Anrechnung von 3 Jahren Kindererziehung bei den Renten, die Übergabe der Rentenzahlungen an die Rentner aus dem FNL an das Umlagesystem usw. usf. haben den Konsum gefördert, die sog. Lohnnebenkosten erhöht, die Kapitalakkumulation im Inland geschwächt, die Kapitalkosten erhöht und die Direktinvestitionen im Inland reduziert. Die Folge ist, daß bereits heute für den Export zur Finanzierung des Kapitaldienstes gearbeitet wird – allerdings erfolgte die **Kapitalaufnahme zur Finanzierung von Konsum.**

Zweitens:

Gibt es eine gerechte (biologisch oder familienpolitisch begründbare) Vermögensverteilung? Damit verbunden sind dann Fragen der Schenkungs- und Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer unterscheidet den Fall (es gebe hier im Beispiel keine lebenden Eltern und Ehepartner mehr) des Erblassers mit Kind und jenes ohne Kind. Bei einer Erblassung zugunsten des („eigenen“) Kindes kommt die Steuerklasse I, bei einer zugunsten eines „fremden“ (als Erbe benannten) Kindes die Steuerklasse II zum Tragen.

Eine derartige unterschiedliche Behandlung ist möglicherweise polit-ökonomisch, fiskalisch und eventuell sozio-biologisch zu begründen. Sie ist aber nicht begründbar, wenn das Kriterium die Teilnahme des Erben am Umlageverfahren ist. Sie ist es auch nicht, wenn das Ziel die Sicherung des Standortes oder des Volkseinkommens und damit der Beschäftigung ist.¹⁶

Geht man beispielsweise von einem Erbe in Höhe von 900.000 DM aus und wendet das z. Zt. gültige ErbStG an, so gelten (Hausrat und sonstige Versorgungsfreibeträge sogar noch vernachlässigt) im ersten (zweiten) Falle ein Freibetrag von 400.000 (10.000) DM und ein Steuersatz von 11 (29) v.H.. Es sind also DM 55.000 bzw. DM 278.100 an Steuern fällig.¹⁷

Zur Sicht der Erblasser bzw. der Eltern

Das Rechenbeispiel gilt auch für die Schenkung unter Lebenden. Die Differenz, hier in Höhe von 223.100 DM, kann das kinderziehende Wirtschaftssubjekt alle 10 Jahre im Wege der Schenkungssteuer „sparen“. Es kann sich quasi (über die Schenkung bei „Dankbarkeit“ und einem eigenen Erwartungsrisiko) die Zuneigung und Alterspflege durch sein Kind per Termin sichern bzw. „erschenken“. Führt es mit Geburt des Kindes regelmäßige Schenkungen durch, dann spart es (nicht nur Kapitalertragssteuern, hier beispielsweise auf die 845.000 DM; siehe 2.c.), sondern es erhält in Form des Steuergewinns alle 10 Jahre einen Großteil (hier 223.000 DM) der Kosten der Kinderaufzucht vom Staat. Anders ausgedrückt, es muß für einen ebenso effektiv vererbten Betrag in Höhe von 621.900,- (= 900.000,- – 278.100,-) ein um DM 250.634,- geringeres Vermögen in Höhe von DM 649.326,- erwirtschaften. Mit anderen Worten, wenn er DM 250.634,- in die Kindererziehung investiert, vererbt er immer noch denselben Betrag wie der Kinderlose.

Natürlich wird auf das Risiko der Schenkung an a.) undankbare Kinder oder b.) die Einschränkung der eigenen Vermögensdisposition hingewiesen.

¹⁶ Diese Unterscheidung nach dem gesetzlichen (oder biologischen) Status des Kindes im Verhältnis zum Erblasser ist (wie bezüglich des Status des Partners: Ehefrau versus Partnerin) weniger ökonomisch unzeitgemäß und paßt eher in gesellschaftliche Vorstellungen von einer (biologischen) Volksgemeinschaft als von einer offenen (Bevölkerungs- oder Zivil-) Gesellschaft. So werden z. Z. über 50% der Kinder in der EU außerehelich geboren.

¹⁷ Der Staat nimmt also rund ein Drittel des Erbnachlasses bzw. Endvermögens des Kinderlosen bzw. die diesen zugebilligte Vererbung ist um 223.100 DM kleiner. Dieses zwingt geradezu zum übermäßigen Konsum im Alter.

Dann aber besteht im Falle b.) kein Unterschied zu dem Kinderlosen, so daß es keine Begründung für die unterschiedliche Steuerschuld im Todesfalle gibt. *Es ist eine einheitliche Erbschaftssteuer einzuführen.*

Im Falle a.) zeigt sich, daß wenn dieses Risiko über das zukünftige Verhalten eines Kindes nicht individuell getragen wird, daß dieses von der Erziehung durch die Eltern abhängige Risiko über die Anrechnung im Rahmen der Rente vom Umlage-Klub getragen werden soll und damit versucht wird, ein individuelles Risiko zu sozialisieren.

Hier zeigt sich einmal mehr:

Die Kindererziehung ist (aus gutem Grund) im Steuersystem angesiedelt (dabei geht es hier nicht um die Frage der Angemessenheit). *Eine Anrechnung von Kindern in der Rentenberechnung bzw. ein Abschlag für Kinderlose aber hat mit einer Erhöhung der Erbschaftssteuersätze und Reduktion der Freibeträge für Vererbungen an Kinder einherzugehen.*¹⁸

Zu der Sicht des erbenden Kindes

Aus der Sicht eines kindererziehenden Erblassers (bzw. Schenkers) zeigt sich, daß insbesondere im Falle des Todes des Erblassers (bzw. einer Schenkung) das erbende (bzw. beschenkte) Kind einen erheblichen Betrag (hier 223.000 DM) erhält, den er für die Aufzucht und Erziehung einsetzen kann und sollte. Aber das Kind kann den Betrag auch zur Rückzahlung eines (beispielsweise von seinem Vater für seine Ausbildung oder von ihm selbst früher aufgenommenen) Kredites zur Finanzierung seiner Ausbildung verwenden.

Diese Steuervergünstigung kann dabei die Ausbildungskosten weit übersteigen. Dabei weist das Gesetz noch besondere altersabhängige Ausbildungsfreibeträge auf. Da auch ein Mitglied der U-Gesellschaft über Vermögen verfügen kann, kann der Fall einer Familie eintreten, daß die Vorteile der Schenkungssteuer, dann der Erbschaftssteuer (einschl. der Ausbildungsfreibeträge) und für einen Ehepartner die Anerkennung von Kindererziehungszeiten kumulativ eintreten.

Beide Betrachtungen zeigen:

Es gibt keine Begründung für unterschiedliche Erbschaftssteuersätze. Die Unterschiede führen zu einer intragenerativen Ungerechtigkeit (zwischen den Kindern vermögender und armer Eltern). Will man gleiche Startchancen und Finanzierungsmöglichkeiten für die Kinder einer Generation schaffen, dann muß die Struktur der Freibeträge und Steuersätze geradezu umgekehrt sein.

Die Betrachtungen zeigen außerdem, daß es, angesichts der Steuerkriterien wie Klarheit und Transparenz sowie der Einmaligkeit der Besteuerung und der Anrechnung, keine Begründung für eine Erbschaftssteuer gibt (außer der fiskalischen). Sie ist abzuschaffen – oder zumindest soweit zu senken, daß sie für Kinderlose (!) Null beträgt. Eine Versteuerung von Schenkungen und Erbschaften beim Begünstigten erscheint im Rahmen dessen Einkommenssteuer, allerdings auf Lebenszeitbasis denkbar und sinnvoll.

¹⁸ Die allgemeine politische Erwartung (und öffentliche Diskussion) geht allerdings eher von einer weiteren Spreizung der Steuersätze und höheren Freibeträgen zu Lasten der Kinderlosen aus. Es wird also eine (polit-ökonomisch begründbare) weitere Verzerrung erwartet.

2.c. Auch die Kinderlosen tragen Kosten der Kinderaufzucht und –erziehung

Es kann hier nicht um eine Aufzählung und Finanzierungszurechnung aller über den Staat und andere Institutionen erfolgenden Leistungen für Kinder gehen. Aber selbst das „alte“ Kindergeld in Höhe von DM 2640,00 jährlich deckt bereits rund 25 % der jährlich von den Erzeugern zu tragenden Kosten in Höhe von DM 10.000,00. Nicht zu vergessen sind aber auch, daß die Kinderlosen im Rahmen ihrer Beitragszahlungen (u. a. zur Krankenkasse) die entsprechenden Versicherungszahlungen für die Kinder tragen ebenso wie die Steuerlast für neuere Einrichtungen wie die gesetzlich vorgeschriebene Verfügbarkeit von Kindergärten. Zu erwähnen sind auch eine Reihe von Vergünstigungen (von Bahnfahrten bis zum Theater) sowie das Kinderwohngeld, Haushaltshilfe, Ausbildungsförderung oder die steuerlich nicht angerechneten eigenen Kapitaleinkünfte von Kindern aus Schenkungen und Erbschaften.

Angesichts eines umfangreichen Graubereiches und der Vielzahl unterschiedlicher Forderungen sind zwei Dinge notwendig: eine umfassende Synopse aller effektiv erfolgenden Leistungen für Kinder sowie die (politische) Diskussion einer prozentualen Obergrenze (beispielsweise in Höhe von 50 v. H.), bis zu der der Staat Kinder nur fördern darf.¹⁹ *Letzteres impliziert die Frage, wieviel Prozent der gesamten „Kinderkosten“ künftigen erwarteten positiven Externalitäten zugerechnet werden sollen bzw. bis zu welchem Prozentsatz ein Kind quasi als öffentliches Gut politisch betrachtet werden darf.*

Allerdings gehören weder die Synopse noch diese Diskussion in die eigentliche Rentenversicherung. *Gleichwohl können vermuteten Externalitäten nicht in beiden Systemen (als Klubgut in der Umlagegesellschaft sowie als öffentliches Gut im Steuer- und Sozialrecht) und damit doppelt angerechnet werden.*

3. Kindererziehung und Hausarbeit versus Arbeitseinkommen

Eine Ungerechtigkeit wird auch darin gesehen, daß Haus(frauen)arbeit nicht nur nicht in die Berechnung des Sozialproduktes eingeht, sondern in der öffentlichen Meinung künftig niedrig bewertet wird als eine Arbeit im Arbeitsmarkt.

Hausarbeit wird (und kann auch) nicht vom Arbeitsmarkt bewertet, d. h. weder zu hoch noch zu niedrig. Allerdings gibt es einen Schattenpreis bzw. es lassen sich Opportunitätskosten und damit bei Freiheit der Entscheidung auch der (subjektiv bewertete) Ertrag der Hausarbeit ermitteln.

Wenn zwei Wirtschaftssubjekte einen gemeinsamen Haushalt gründen und dann beschließen, daß einer zu Hause bleibt, ist dieses eine Entscheidung vergleichbar der Gründung einer Unternehmung. Es geht um eine gemeinsame Zielfunktion mit interner Arbeitsteilung, wobei unterstellt wird, daß durch die Gründung der Institution Ehe die gemeinsame Wohlfahrt infolge einer kostengünstigeren internen Organisation im Verhältnis zur Koordination über den Markt steigt. Steuertatbestände, die wie im Unternehmensrecht verzerrend wirken können, spielen auch hier eine besondere Rolle (vgl. Fuhrmann, 1999).

¹⁹ Im Falle einer 100% Förderung ist zu fragen, ob dann nicht per legem jedem Kind der Einkommensstatus eines Sozialhilfeempfängers zuerkannt werden sollte mit entsprechendem Leistungsanspruch.

3.1. Ein unabhängiges Umlagesystem!

Nun soll ein Rentenanspruch für das wegen der Kindererziehung am Erwerbsleben nicht mehr oder weniger teilnehmende Wirtschaftssubjekt eingeführt werden. Für die Kindererziehung sollen auch in der Rente keine anhaltenden Opportunitätskosten in Form von weniger Beitragsjahren anfallen. Sie soll dann objektiv so bewertet werden wie eine („entsprechende“) Marktaktivität. Da bei rationalen Entscheidungen der Wert der Kindererziehung und Hausarbeit subjektiv zumindest dem entgangenen Bruttoarbeitseinkommen (unter Einschluß der Rentenaspekte) entsprechen muß, wird jetzt (bezüglich des Rentenaspktes) ein politischer, umlagegesellschaftlicher Wert festgelegt.

Unabhängig von der generellen Bewertungsproblematik und der Systeminkonformität einer derartigen Maßnahme stellen sich wieder Fragen nach der unterschiedlichen Bewertung beispielsweise von Jahren der Kindererziehung, der Elternpflege oder ehrenamtlicher Tätigkeiten. Selbst wenn man dieses einmal vernachlässigt, positive externe (soziale) Effekte der Kindererziehung unterstellt²⁰ und einen besonderen Schutz des Kindes (der Familie) betont – die Umsetzung bedeutet keinen Rentenabschlag für Kinderlose, sondern eine Zahlung seitens des Staates, d.h. der Gesamtheit der Gesellschaft aus Steuermitteln an den Umlage-Klub bzw. die entsprechende Renteninstitution pro Einzelfall.

Der Abschlag zur Finanzierung der Auszahlung stellt eine politische Manipulation des Umlagesystems dar – und geht möglicherweise von der vollkommen unrealistischen oder politischen Annahme aus²¹, daß die Kinderlosen die Verursacher bzw. Schuldigen (und damit zu Bestrafenden) der Rentenmisere sind. Ausgangspunkt aber sind die seit Jahren „ungenügenden“ Beitragszahlungen (bei bereits zu hohen Beitragssätzen), d.h. die fehlenden Beiträge von rd. 4 Millionen Arbeitslosen (Frühverrentungen usw. noch nicht mitgerechnet), d. h. die Arbeitslosigkeit von rd. 4 Millionen Kindern der letzten beiden Generationen.²²

Der Abschlag diskreditiert die Idee der „Entlohnung“ oder „Anerkennung“ der Kindererziehung als öffentliches Gut ebenso wie die Bildung von Humankapital bei den jetzt Arbeitenden bzw. das lebenslange Lernen (wie zuvor die Aufhebung der Anerkennung von Studienzeiten usw. in der Rentenberechnung) und die Arbeit der kinderlosen Berufstätigen (insbesondere der Frauen).

Dabei gilt:

Ein Umlagesystem ist nur politisch unabhängig stabil. Das Rentensystem muß unabhängig werden.

²⁰ Negative Externalitäten werden beispielsweise dann unterstellt, wenn man von einem Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation der Familie mit Kindern und der Kriminalität ausgeht. Dann werden die Kosten einer höheren Kriminalität jenen auf Grund eines höheren Kindergeldes oder Rentenzurechnungen gegenüberzustellen. Selbst wenn, was hier bezweifelt wird, es eine statistische Parallelität geben sollte, kann es eine Fehlspezifikation sein und damit keine Kausalbeziehung anzeigen.

²¹ Hier gehen auch viele Ökonomen noch von dem Bild einer Agrargesellschaft (Hof, Vererbung, Altenteil) bzw. einer „Kralwirtschaft“ aus.

²² Anders gefragt: Wieso wäre das Rentenproblem bzw. die gesellschaftlichen Lasten niedriger, wenn der heutige Kinderlose ein Kind hätte, das heute zusammen mit den beiden Kindern der Nachbarn (mit einer Wahrscheinlich) arbeitslos wäre? Wieso sinkt die Belastung bzw. reduziert sich das Problem in den nächsten 20 Jahren, wenn heute ein zusätzliches Kind gezeugt wird, wo Schulen und Universitäten bereits jetzt nicht mehr adäquat finanziert werden ?

Politische Programme und Maßnahmen müssen endlich vollständig aus dem Steueraufkommen finanziert werden; Politiker müssen endlich nur über Ausgaben beschließen dürfen, wenn sie eine entsprechende Finanzierung über den Haushalt beschließen. Ein Umlagesystem ist kein sog. Verschiebeparkplatz. Wäre dieses seit Jahren in Deutschland beachtet worden, dann gäbe es auch kein nachhaltiges sog. (demographisches) Problem des Umlageverfahrens, trotz der demographischen Entwicklung.

3.2. Umlagesystem, demographische Entwicklungen und Wirtschaftspolitik

Demographische Entwicklungen finden ihren Niederschlag in den Beiträgen der arbeitenden U-Generation und in den Renten der Rentnergeneration. Dieses gilt ebenso, wenngleich bei einer Koppelung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsproduktivität bzw. Netto-Löhne eingeschränkt, für die Entwicklung der Arbeitsproduktivität²³ und der Kapitalakkumulation.

Dabei lassen sich in einer Welt mit rd. 6 Milliarden Menschen und unzähligen Flüchtlingen niedrige Geburtenraten in einem Land zumindest teilweise durch Einwanderungen und die Aufnahme von Flüchtlingen kompensieren. Diese Entscheidung fällt die Gesamtgesellschaft bzw. das Parlament. Verweigert die Politik die rechtzeitige Zuwanderung, schafft sie erst das möglicherweise im Falle einer schrumpfenden Gesellschaft auftretende demographische Problem. Zwar wird auch ein politisch-unabhängiges Renten-Umlagesystem von den allgemeinen politischen Entscheidungen beeinflusst – es kann aber reagieren.

Finanzielle Schwierigkeiten des Umlage-Systems (bzw. eigentlich der öffentlichen Haushalte) können auch durch eine verstärkte Kapitalakkumulation, eine intensivierte Ausbildung und gesteigerte Qualifikation sowie durch terms-of-trade-Effekte und niedrige Kapitalkosten bzw. Risikoprämien reduziert werden. Deshalb hätte die Politik seit Jahren entsprechend angebotsorientiert ausgerichtet sein müssen.

Die weder durch eine rechtzeitige Zuwanderungspolitik noch durch eine Angebotsstärkung aufgefangenen Schwierigkeiten einer schrumpfenden Gesellschaft sind Zeichen eines langanhaltenden Politikerversagens.²⁴ Die hohen Beitragssätze sind auch die Folge von rd. 4 Mio. Arbeitslosen bei vielen Frühverrenteten.²⁵ Sie sind keine Folge der demographischen Entwicklung per se.

Beide Möglichkeiten (Immigration und/oder Angebotsorientierung) stärken die Motivation und Befähigung zur Arbeit sowie den Willen zum Sparen bzw. zur Kapitalakkumulation und senken die gesellschaftliche Zeitpräferenzrate.

²³ Die u. a. infolge der steigenden Rentenbeiträge und Lohnnebenkosten „Entkoppelung“ der Brutto- und Nettoeinkommen führte sinnvollerweise zu einer Bindung der Renten an die Netto- statt an die Brutto-Einkommen. Sollte aber der verbleibende Zuwachs durch Entlassungen, Frühverrentungen bzw. Altersteilzeitarbeit bedingt sein, sollte er nicht zu Rentenerhöhungen führen.

²⁴ Hinzu kommen die „Verschwendung“ von Umlagemitteln in den sog. fetten Jahren, die dadurch geschaffenen (irreversiblen) Rentenansprüche und die politisch verhinderte mittel- bis langfristige Orientierung der Beitrags- und Rentenberechnungen. Ein Umlagesystem ist kein einsetzbarer „build-in-stabilizer“ bzw. kein konjunktur-politisches Instrument.

²⁵ Schwer verständlich ist: „Diejenigen, die die Verursacher der Krise sind und die mangels Ausgaben für die Kindererziehung noch in genügendem Umfang bei Kasse sind, sollten in höherem Maße als andere zur Kapitaldeckung ihrer Renten veranlaßt werden.“ (H.-W- Sinn (2000), S. 33).

Eine Förderung der Konsumtion, die fortgesetzte Demotivation von Leistungsträgern sowie eine zunehmende Abwanderung mobiler, i. d. R. junger, hoch qualifizierter Menschen und Vermögender ins Ausland ist kontraproduktiv. Ihre Beiträge und positiven Externalitäten fehlen sowohl der Gesamt- als auch der Umlagegesellschaft. Die Globalisierung (der Arbeitsmärkte) verschärft die negativen Einkommens- und Beschäftigungseffekte derartiger Politiken. Sie waren möglich zu Zeiten national segmentierter Arbeitsmärkte in besonders wohlhabenden Gesellschaften – sie sind heute geradezu selbstzerstörerisch.²⁶

Jede politische Manipulation schwächt das Umlagesystem. Bei einer entsprechenden Entwicklung der Gesamtgesellschaft können irgendwann auch privatwirtschaftliche Kapitaldeckungsverfahren keine allgemein gangbaren Alternativen mehr darstellen. Dieses gilt möglicherweise dann, wenn die Steuerbelastung (über ESt, ErbSt, VermSt) die Motivation zur eigenverantwortlichen, langfristig orientierten, kreativen Arbeit stark reduziert hat. Mit steigender Abkehr von der marktdeterminierten Leistungsgerechtigkeit bricht dann jedes Alterssicherungssystem für Bezieher niedriger Einkommen zusammen. Ein Umlageverfahren bringt dann möglicherweise nicht einmal mehr eine sog. Grundsicherung - und ist paradoxerweise gleichzeitig das einzig mögliche System neben der Sozialhilfe. Je weiter sich eine Gesellschaft von Offenheit und Leistungsgerechtigkeit entfernt, beispielsweise motiviert durch die Herstellung einer (wie auch immer definierten) Bedarfsgerechtigkeit, desto weniger Bedürfnisse können langfristig befriedigt werden.

4. Zum kurzen Schluß

Nach herrschender Meinung hat jedes Mitglied der Gesellschaft einen Anspruch auf eine monetäre Alimentierung bzw. Leistungen zur Sicherung eines sozialen Mindest-Lebensstandards. Diese Überlegungen gelten auch für Kinder, entsprechend behandelt die Sozialgesetzgebung auch den Fall von notwendigen Sozialleistungen an Kinder bei einer nicht (ausreichend) erfolgenden Versorgung durch die Erzeuger. Derartige Überlegungen spielen eine Rolle auch in der Einkommenssteuer.²⁷

Eine Anerkennung dieser Mindestsicherung kann aber nicht in eine höhere Rente für die Erzeuger „umgerechnet“ werden. Eine derartige Überlegung ist nicht kompatibel mit dem Umlageverfahren. Sie ist eher Ausdruck einer prinzipiellen ordnungspolitischen Fehlentscheidung, *verbunden mit einer weiteren ineffizienten Vermischung vom Sozial-, Steuer- und Rentensystem*. Die sog. Schwäche des Umlageverfahrens ist eine Schwäche der institutionellen Ausgestaltung dieses Klubs und seines Verfahrens. Die Schwäche des existierenden gesetzlichen Umlageverfahrens liegt in der jahrzehntelangen politischen Manipulation. *Die Reform des Systems ist notwendig und hat mit einem Ziel zu erfolgen: Schaffung eines Systems mit geringeren, keinen Manipulationsmöglichkeiten durch Politiker.*

Zeugung und Geburt eines Kindes sind wohl immer noch individuelle, nicht gesellschaftliche Lebensentscheidungen und damit auch individuelle ökonomische Entscheidungen. Dieses mag als normativ in Frage gestellt werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß Kinder von Klub-Mitgliedern ein Klub-Gut sind. Individuelle

²⁶ Dieses gilt für die Ausdehnung der anzurechnenden Erziehungsjahre (von z. Z. 3 Jahren) ebenso wie für die Einführung einer Rente ab 60.

²⁷ Hier werden nicht die (möglichen negativen) Anreizwirkungen diskutiert, die mit einer z. Z. diskutierten direkten Auszahlung von Kindergeld usw. an das Kind verbunden sind.

Entscheidungen können wie individuelle Investitionsentscheidungen erklärt werden, wie es Vertreter der These vom öffentlichen Gutscharakter von Kindern tun, dann aber wäre der grundgesetzlich verankerte „Schutz des Kindes“ eine Investitionsschutzbestimmung.

Literaturhinweise:

- Buchanan, J. (1965); An Economic Theory of Clubs; in: *Economica*, Vol. 32, S.1 – 14.
- Coase, R. H. (1978); Das Problem der sozialen Kosten; in: H.-D. Assmann (Hrsg.), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Kronberg/Taunus. S. 146 – 202.
- Fuhrmann, W. (1999); Zum Ehegattensplitting, Allokation und horizontale Gerechtigkeit; in: www.finanzwissenschaft.de, Nr. 1, 1.6.1999.
- Fuhrmann, W., Richert, R. (1997); Entschädigung für „Euro-Verlierer“ durch „Euro-Gewinner“; in: *List-Forum*, Bd. 23, 1997, Heft 2, S. 103 – 106.
- Hayek, F. A. (1981); *Recht, Gesetzgebung und Freiheit*, Bd. 3: Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen, Landsberg am Lech.
- Karl-Bräuer-Institut (Hrsg., 1999); Reformbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Mangelhafte Maßnahmen der Bundesregierung; Sonderinformation Nr. 38, Wiesbaden.
- Kliemt, H. (1985); The Veil of Insignificance, in: *Europ. J. o. Polit. Econ.*, Vol. 2/3, S. 333 – 344.
- Ohon, M. (1968); Die Logik des kollektiven Handelns – Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen, Tübingen.
- Petersen, H.-J. (1999); Arbeit organisieren – Sozialstaat erneuern; in: H.-J. Petersen (Hrsg.), *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge*, Universität Potsdam – WiSo-Fak.; Diskussionsbeitrag Nr. 27; ISSN 0948 – 7549, Potsdam.
- Raffelhüschen, B. (1996); Generational Accounting. Eine Alternative zur Messung intergenerativer Umverteilungspolitik; in *WiSt*, Heft Nr. 4, S. 181 – 188.
- Raffelhüschen, B., J. Walliser (1999); Was hinterlassen wir zukünftigen Generationen? Ergebnisse der Generationenbilanzierung, in: B. Gahlen, H. Hesse, H. J. Ramser (Hrsg.), *Verteilungsprobleme der Gegenwart, Diagnose und Therapie*, Göttingen, S. 301 – 321.
- Sinn, H.-W. (2000); Sozialstaat im Wandel; in: R. Hauser (Hrsg.), *Zukunft des Sozialstaats*, Berlin, S. 15-34.
- Weikard, H.-P. (1999); Kindererziehung und Rentenversicherung – Zur Gerechtigkeit des Generationenvertrages; in: W. Gaertner (Hrsg.), *Wirtschaftsethische Perspektiven V*, Berlin, erscheint demnächst.

Adresse:

Prof. Dr. W. Fuhrmann, Univ. Potsdam, WiSo-Fak, Makroökonomik,
A.-Bebel-Str. 89, D-14482 Potsdam
Tel./Fax.: 0331-97732-19/-23; email: fuhrmann@rz.uni-potsdam.de